



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

Hochschule Zittau/Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

vertreten durch den

Rektor
Herrn Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

und dem

Landkreis Görlitz
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz

vertreten durch den

Landrat
Herrn Bernd Lange

§ 1

Präambel

Die Hochschule Zittau/Görlitz und der Landkreis Görlitz sehen sich in der Verantwortung, einen zukunftsorientierten Hochschul-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort inmitten einer lebenswerten und attraktiven Region zu entwickeln. Aus diesem Grund vereinbaren die Hochschule Zittau/Görlitz und der Landkreis Görlitz auf der Basis vertrauensvoller Partnerschaft und zum beiderseitigen Nutzen eine langfristige strategische Zusammenarbeit.

Dazu sollen alle Möglichkeiten des Informationsaustausches, der gegenseitigen Unterstützung, der Durchführung gemeinsamer Vorhaben und der Einbeziehung weiterer Kooperationspartner gemäß Anlage 1 ausgeschöpft werden.

§ 2

Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die Formen der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und dem Landkreis Görlitz werden individuell ausgewählt.
- (2) Folgende Formen der kontinuierlichen Zusammenarbeit werden vereinbart:
 - die Kooperation zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und dem Landkreis Görlitz wird durch jeweils einen Beauftragten der Vertragspartner koordiniert
 - Treffen der Hochschulleitung mit der Leitung des Landratsamtes im Rhythmus von zwei Jahren mit dem Ziel der Planung und Festlegung gemeinsamer Vorhaben
 - Bericht vor dem Kreistag oder dessen Ausschüssen und dem Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Rhythmus von zwei Jahren über gemeinsam realisierte und geplante Vorhaben

- gegenseitige Information über Aktivitäten und Veranstaltungen der Hochschule Zittau/Görlitz und des Landkreises Görlitz in den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft
 - Information über standortspezifische Planungen und Infrastrukturen der Hochschule Zittau/Görlitz und des Landkreises Görlitz
 - gegenseitige Bereitstellung administrativer und Forschungsinformationen, deren Urheberrechte bei dem jeweiligen Kooperationspartner liegen
- (3) Für konkrete Vorhaben wird vereinbart, dass gegenseitig Informationen ausgetauscht werden mit dem Ziel, sich gemeinsam an Vorhaben zu beteiligen. Dabei ist die Einbindung des Beauftragten (Absatz 2 1. Anstrich) und dessen Aufgabenerfüllung durch die jeweiligen Akteure sicherzustellen.

§ 3

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle Tätigkeitsfelder der Hochschule Zittau/Görlitz (insbesondere Lehre, Forschung und Wissenstransfer).
- (2) Die Kooperationspartner arbeiten gemeinsam an der Standortsicherung der Hochschule Zittau/Görlitz und Umsetzung der Aufgabenpläne auf der Basis des Kooperationsvertrages. Eine besonders enge Zusammenarbeit wird mit den Städten Görlitz und Zittau angestrebt.
- (3) Zur Umsetzung konkreter Vorhaben können befristet Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (4) Für Tagungen, Beratungen u. a., die von den Kooperationspartnern gemeinsam durchgeführt werden bzw. die im gemeinsamen Interesse liegen, stellen sich die Hochschule Zittau/Görlitz und der Landkreis Görlitz gegenseitig Veranstaltungsräume und diesbezügliche Ressourcen zur Verfügung.

- (5) Die Hochschule Zittau/Görlitz und der Landkreis Görlitz nutzen alle Möglichkeiten zur gemeinsamen und gegenseitigen Imagearbeit. Sie unterstützen sich dabei durch Informations-, Daten- und Dokumentenaustausch sowie eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit. Die Hochschule Zittau/Görlitz und der Landkreis Görlitz stellen sich ihre Imagepublikationen gegenseitig zur Verfügung.
- (6) Die Hochschule Zittau/Görlitz unterbreitet dem Landkreis Görlitz folgende Angebote:
- Mitarbeit an Vorhaben des Landkreises sowie Bearbeitung von fachlichen Anfragen
 - Unterbreitung von Forschungs- und Weiterbildungsangeboten für den Landkreis Görlitz
 - Unterbreitung von Vorschlägen für Problemlösungen bzw. Kooperationen, die den Landkreis Görlitz selbst oder die Region betreffen
 - Ermöglichung einer Teilnahme an ausgewählten Lehrveranstaltungsangeboten für Mitarbeiter/-innen des Landratsamtes sowie eines nutzungsgebührenfreien Zugangs zur Hochschulbibliothek auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen
 - Verbreitung von für die Hochschule Zittau/Görlitz relevanten Informationen über den Landkreis und die Region
- (7) Der Landkreis Görlitz unterbreitet der Hochschule Zittau/Görlitz folgende Angebote:
- Unterstützung der Hochschule Zittau/Görlitz bei ihrer Standortsicherung und deren weiteren Ausbau
 - Einbindung der Hochschule Zittau/Görlitz in die enge Zusammenarbeit im Bereich des Wissens- und Technologietransfers mit Unternehmen, Bildungseinrichtungen, der Wirtschaftsförderung, der Kreisentwicklung, öffentlichen Verwaltungen und Verbänden der Region
 - Unterstützung in der Gewinnung von Studierenden für ein Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz unter Nutzung aller verfügbarer Ressourcen

- Unterstützung der Hochschule Zittau/Görlitz bei der Entwicklung des Praxisbezugs von Lehre und Forschung
 - Information der Hochschule Zittau/Görlitz über Ausschreibungen bzw. beabsichtigte Vergaben von Leistungen, zu denen die Hochschule Zittau/Görlitz prinzipiell in der Lage ist, Angebote zu unterbreiten
 - Betreuung von Praktika, Zwischen- und Abschlussarbeiten von Studierenden der Hochschule Zittau/Görlitz
 - Information über die Hochschule Zittau/Görlitz in Publikationen des Landkreises Görlitz
 - Unterstützung von ausgegründeten Unternehmen aus der Hochschule Zittau/Görlitz auf dem Gebiet der Existenzgründer- und Fördermittelberatung unter Einbezug der Kooperationspartner
- (8) Zur Verwirklichung des Kooperationsvertrages erstellen die Vertragspartner für jeweils zwei Jahre bis zum 31.03. des ersten Jahres einen Aufgaben- und Finanzplan für konkrete Vorhaben. Dieser ist durch die Kooperationspartner als Rahmenplan zu bestätigen und kann fortlaufend durch die Beauftragten im Rahmen des Budgets modifiziert werden. Hierfür hält der Landkreis Görlitz unter Beachtung des Haushaltsvorbehaltes ein Finanzierungsbudget entsprechend der Anlage 1 Absatz 3 vor.

§ 4

Erfüllung des Vertrages

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt am 01.03.2017 in Kraft. Eine erstmalige Kündigung ist schriftlich zum 31.12.2021 unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (2) Der Kooperationsvertrag verlängert sich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist stillschweigend um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30.09. des Vorjahres gekündigt wird.

- (3) Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und dem Landkreis Görlitz vom 05.02.2010 tritt damit außer Kraft.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Kooperationsvertrag wird in zwei Exemplaren, je einfach für die Partner, ausgefertigt. Der Kooperationsvertrag ist öffentlich zugänglich zu machen.

Zittau, den 04.04.2017

Görlitz, den 04.04.2017

im Original gezeichnet

im Original gezeichnet

Hochschule Zittau/Görlitz
Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor

Landkreis Görlitz
Bernd Lange
Landrat